

## Das Manifest über den Bundesstaat. Selbstbestimmung und Gemeinsamkeit.

Wien, 17. Oktober.

Heute abend ist das Manifest des Kaisers an die österreichischen Völker veröffentlicht worden. Oesterreich soll zu einem Bundesstaate werden, in dem jeder Volksstamm auf seinem Siedlungsgebiete sein eigenes staatliches Gemeinwesen bilden würde. Die Neugestaltung soll, wie es in dem Manifest heißt, jedem nationalen Einzelstaat seine Selbstständigkeit gewährleisten: sie soll aber auch gemeinsame Interessen wirksam schützen und sie überall dort zur Geltung bringen, wo die Gemeinsamkeit ein Lebensbedürfnis der einzelnen Staatswesen ist.

Die Zeit des Wiederaufbaues bis zur Durchführung zu vollkommen normalen Arbeitsverhältnissen wird jedenfalls eine Reihe von Jahren umfassen und dieser Zeitraum wird eine Zusammenfassung aller Kräfte erfordern, um die Schwierigkeiten des Ueberganges abzukürzen und die Wiederherstellung eines vollkommen geordneten Zustandes der Produktion und der Wirtschaft zu beschleunigen. Zur Gemeinsamkeit gehört selbstverständlich die Einheit der auswärtigen Politik und der Verteidigung. Nicht minder notwendig ist eine Gesamtbürgschaft der einzelnen Staaten für die öffentlichen Schulden, die im Kriege einen so starken Umfang angenommen haben. Oesterreich besaß vor dem Kriege eine Staatsschuld von rund 12 Milliarden Kronen und im Kriege sind durch die Kriegsanleihen sowie durch die Schulden bei der Notenbank und den Privatbanken bisher rund 70 Milliarden Kronen dazugetreten, so daß sich die gesamte Staatsschuld auf etwa 80 Milliarden Kronen stellen dürfte. Die Schulden der Länder dürften sich gegenwärtig auf eine halbe bis dreiviertel Milliarden Kronen belaufen und somit nur einen mäßigen Teil der Staatsschulden betragen. Aus diesen beiden Ziffern folgt die überragende Bedeutung der Staatsschulden, welche jedes einzelne Land berühren müssen. Denn die Kriegsanleihen haben, wenngleich das Privathapital in manchen Ländern größere Zurückhaltung geübt hat, doch überall in die weitesten Schichten Eingang gefunden; in jedem Lande sind ungeheure Beträge als Anlagen von Mündelgeldern, von Sparkassengeldern, von freien Mitteln der Banken und Industriegeellschaften in Kriegsanleihen investiert und so haben alle Länder ein gleichmäßiges Interesse an der Erhaltung der staatlichen Zahlkraft und der über jeden Zweifel hinausgehenden Sicherung des Zinsendienstes der Kriegsanleihen. Ueber die Beiträge der einzelnen Länder zu den Kriegsanleihen muß eine Einigung erzielt und der Dienst der Staatsschulden muß durch gemeinsame Organisationen und Einrichtungen gewährleistet werden.

Eine notwendige Folge aus der Gemeinsamkeit der öffentlichen Schulden bildet die Gemeinsamkeit der Geldverfassung. Denn die öffentlichen Schulden sind in der gemeinsamen Landeswährung aufgenommen worden, müssen in den Zahlungsmitteln dieser Währung verzinst und getilgt werden. Selbständigkeit der Währung in den einzelnen Ländern würde mit Notwendigkeit auch eine verschiedene Bewertung dieser Währungen auf den großen Märkten herbeiführen und damit den Zinsendienst der Staatsschulden, zu welchem die Beiträge in Geld mit verschiedenen Werte geleistet werden würden, auf eine sehr unsichere Grundlage stellen. Auch abgesehen von der Staatsschuld bestehen zwischen den einzelnen Ländern die innigsten Beziehungen aus einem dicht verschlungenen Verkehre, der im Frieden einen noch weit größeren Umfang annehmen muß. Für diesen Verkehr wäre Verschiedenartigkeit der Währung die größte Behinderung; für die Aufnahme des Binnenhandels in dem früheren Umfange ist daher die Gemeinsamkeit der Geldverfassung und der Währung ebenfalls ein Lebensinteresse.

Gemeinsame Grundsätze müßten auch für die Steuer-gesetzgebung aufgestellt werden. Selbst eine noch so weitgehende Selbständigkeit würde diese nicht empfehllich machen. In Deutschland, dessen Verfassung die eines Bundesstaates mit großer Selbständigkeit der einzelnen Teile ist, erscheint die Frage der Steuer-gesetzgebung dahin gelöst, daß die indirekten Steuern dem Reiche zustehen, während die direkten Steuern Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten bilden. Auch zwischen Oesterreich und Ungarn ist ein Grundgesetz und in den verschiedenen Ausgleichsvereinbarungen die Regelung getroffen, daß die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden soll. Auch in dem zu gründenden Staatenbund aus den Völkern Oesterreichs müßte eine Einheitlichkeit der Grundsätze der Steuer-gesetzgebung aufgestellt werden. Bisher war die Steuer-gesetzgebung Sache des Reichsrates; die Länder waren auf die Umlagen angewiesen, zu denen einzelne spezielle Landesumlagen traten. Im Jahre 1913 betrug der Ertrag sämtlicher Steuern und Gebühren in Oesterreich für den Staat 1537,6 Millionen Kronen, für die Länder 215 Millionen Kronen. Eine unbedingte Forderung müßte selbstverständlich dahin gerichtet sein, daß die Freiheit des Verkehrs zwischen den Einzelstaaten erhalten bleiben muß und in keiner Weise durch Zwischenzölle, Ausfuhrverbote oder sonstige innere Hemmnisse beschränkt oder behindert werden darf. Die Sicherung einer solchen Freiheit des Verkehrs müßte durch gemeinsame Organe der Verwaltung und eine Gemeinsamkeit der Gesetzgebung gewährleistet werden.